

BESCHLUSSVORLAGE

Bearbeitet von:

Tel.Nr.:

Datum:

Herrn Uwe Schade

0761 201-4570

04.10.2010

Betreff:

**Integriertes regionales Nahverkehrskonzept Breisgau-S-Bahn 2020
Stadtbahnverlängerung Zähringen**

- Abschluss eines Planungs-, Bau- und Finanzierungsvertrages mit der Freiburger Verkehrs AG (VAG)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
bA	27.10.2010		X	X	
VV	15.12.2010	X			X

Beschlussantrag:

Die Verbandsversammlung fasst folgenden Beschluss:

Die Verbandsversammlung stimmt dem Abschluss einer Bau- und Finanzierungsvereinbarung für die Stadtbahnverlängerung Zähringen mit der Freiburger Verkehrs AG zu (Baubeschluss).

ANLAGE:

ENTWURF: Planungs-, Bau- und Finanzierungsvertrag für die regional bedeutsame Stadtbahnverlängerung Zähringen

Begründung

1 Ausgangslage

In der Sitzung am 30.06.2010 hat die Verbandsversammlung des ZRF die Verwaltung auf Basis des seinerzeit vorgelegten Sachstandsberichts beauftragt, mit der Freiburger Verkehrs AG (VAG) einen Planungs-, Bau- und Finanzierungsvertrag zur Umsetzung der Stadtbahnverlängerung Zähringen auszuhandeln und der Verbandsversammlung im Dezember 2010 zur Beschlussfassung vorzulegen (Drucksache ZRF-bA/VV 2010.003).

Parallel dazu sollte auch eine Vereinbarung zu den Ausgleichzahlungen für das Verkehrsangebot auf der Stadtbahnverlängerung Zähringen zwischen der Stadt Freiburg und dem ZRF ausgearbeitet und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Eine entsprechende grundsätzliche Regelung wurde erarbeitet. Sie kann derzeit allerdings noch nicht zum Abschluss gebracht werden, da Einvernehmen besteht, dass sich diese in den Details an den Regelungen orientieren soll, die mit dem Land Baden-Württemberg zu den S-Bahn-Verkehren vereinbart werden. Hier sind die Gespräche noch nicht abgeschlossen. Um die VAG in die Lage zu versetzen, zeitgerecht mit der Ausführungsplanung und den Vorbereitungen für die Vergabe der Bauleistungen zu beginnen, wird vorgeschlagen, über den Abschluss des Planungs-, Bau und Finanzierungsvertrages unabhängig von den Fragen zu den Ausgleichzahlungen für das Verkehrsangebot zu beschließen. Dies wird jedoch bis Anfang 2011 geklärt werden.

2 Eckpunkte der Vereinbarung

Die Verhandlungen mit der VAG sind abgeschlossen. Der aktuelle Stand des Planungs-, Bau- und Finanzierungsvertrages ist als Anlage beigefügt. Die Vereinbarung entspricht dem im Januar 2008 abgeschlossenen Planungs-, Bau- und Finanzierungsvertrag zur Stadtbahn Habsburgerstraße und umfasst folgende Eckpunkte:

- Gegenstand des Vertrages ist die regional bedeutsame Stadtbahnverlängerung Zähringen zwischen dem heutigen Endpunkt an der Reutebachgasse und der markierungsgrenze der Gemeinde Gundelfingen einschließlich der Umsteigeanlage für die Verknüpfung zwischen der Stadtbahn und dem Regional- bzw. dem Stadtbus an der künftigen Endhaltestelle.
- Planung, Bau und Finanzierung der P+R-Anlage sowie der B+R-Anlagen an den Haltestellen der neuen Stadtbahnstrecke liegen als sog. flankierende Maßnahmen in der Verantwortung der Stadt Freiburg.
- Grundlage für eine Bezuschussung des Vorhabens durch den ZRF bilden der GVFG-Bescheid des Zuschussgebers mit den darin festgelegten zuwendungsfähigen Bau- und Grunderwerbskosten und der geprüfte und festgestellte Schlussverwendungsnachweis.
- Der Zuschussanteil des ZRF ist begrenzt – entsprechend den Fördersätzen nach GVFG – auf maximal 20 v.H. der zuwendungsfähigen Bau- und Grunderwerbskosten.
- Ein eigenständiger Selbstbehalt fällt bei diesem Projekt nicht an. Die Stadtbahnverlängerung Zähringen ist Teil des Gesamtvorhabens „Stadtbahn in die nördlichen Stadtteile und nach Gundelfingen“ Der vom Zuschussgeber festgelegte Selbstbehalt wird mit dem ersten Teilprojekt, der Stadtbahn Habsburgerstraße, verrechnet, ZRF-intern aber auf die einzelnen Maßnahmen im Verhältnis der Baukosten umgelegt.
- Die Planungs- und sonstigen Baunebenkosten werden vom ZRF pauschal mit 2.640.000 Euro bezuschusst. Bezogen auf die zuwendungsfähigen Baukosten gemäß GVFG-Antrag sind dies rund 12,3 %. Berücksichtigt man zusätzlich die mit der Stadt Freiburg vereinbarten und bereits abgerechneten Kosten für die hoheitliche Planung beträgt der Gesamtanteil der Planungskosten bezogen auf die zuwendungsfähigen Baukosten gemäß GVFG-Antrag rund 17,0 %.

3 Weiteres Vorgehen

Nach Beschlussfassung in der Verbandsversammlung ist der Vertrag als Voraussetzung für die Umsetzung der Maßnahme zu unterzeichnen. Der Zeitplan sieht vor, mit dem Bau der Stadtbahnverlängerung Zähringen bereits im kommenden Jahr zu beginnen und die Strecke zwischen dem heutigen Endpunkt an der Reutebachgasse und der Gemarkungsgrenze von Gundelfingen 2014 in Betrieb zu nehmen.

4 Haushaltsübersicht

Der zusammenfassenden Übersicht der finanziellen Auswirkungen der oben erläuterten Beschlussempfehlungen dient nachfolgende tabellarische Übersicht.

Investitionsmaßnahme Nr. 13.D – Stadtbahnverlängerung Zähringen

(gemäß Investitionsplan „Nahverkehrskonzept Breisgau-S-Bahn 2020“)

Aufwand lt. Investitionsplan:	Bau- und Grunderwerbskosten:	23,697 Mio. €
	- vsl. zuwendungsfähig gemäß GVFG-Antrag	
Verteilerschlüssel:	Stadt Freiburg im Breisgau	46,59 %
	Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	39,97 %
	Landkreis Emmendingen	13,44 %
Baukostenzuschuss des ZRF, geschätzt:		4,739 Mio. €
Planungskostenzuschuss VAG, pauschal:		2,640 Mio. €
Planungskostenzuschuss Stadt, pauschal:		1,000 Mio. €
Selbstbehalt		0,322 Mio. €
Gesamtkosten ZRF, geschätzt:		8,701 Mio. €

Gesamtsumme der durch den vorgesehenen Baubeschluss gebundenen Mittel	7,701 Mio. €
- bereits bereitgestellt	0 €
Benötigte Restmittel	7,711 Mio. €

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt gemäß Planungs- und Baufortschritt im Rahmen der Haushaltsplanung des ZRF beginnend ab dem Jahr 2011.

Bearbeitet von
 << Uwe Schade >>

- Verwaltung ZRF -

E N T W U R F – Stand 30.09.2010

Zwischen der
FREIBURGER VERKEHRS AG

- nachfolgend VAG genannt -

und dem

Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg

- nachfolgend ZRF genannt -

wird folgender

Planungs-, Bau- und Finanzierungsvertrag für die Stadtbahn Zähringen

geschlossen:

Präambel

Die **Stadtbahn Zähringen** wird als regional bedeutsame Stadtbahnstrecke gemäß Nahverkehrsentwicklungsplan des ZRF vom Juli 1997 (Machbarkeitsstudie für ein integriertes regionales Nahverkehrskonzept Breisgau-S-Bahn 2005) gebaut. Die Vertragspartner streben die Durchführung der Baumaßnahme bis Ende 2014 an.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages sind Planung, Bau sowie Finanzierung der regional bedeutsamen Stadtbahnlinie Zähringen gemäß Festlegung im Nahverkehrsentwicklungsplan des ZRF vom Juli 1997.
- (2) Beteiligte sind die VAG als Bauherrin und Zuwendungsempfängerin sowie der ZRF als kommunaler Zuschussgeber.

§ 2

Art und Umfang der Infrastrukturinvestitionen

- (1) Die Stadtbahn Zähringen umfasst die Strecke von Bau-km 0+00 im Bereich der Kreuzung Zähringer Straße / Wackerstraße und bis zur Wendeschleife an der Gemarkungsgrenze Gundelfingen neben der Gundelfinger Straße, Bau-km 1+744,295.
- (2) Grundlage ist der GVFG-Zuschussantrag der VAG aus dem Jahr 2010. Verändern sich gegenüber diesem Antrag und den darin enthaltenen Angaben die baulichen Anlagen, so sind neue oder ergänzende Vereinbarungen zu treffen.
- (3) Park & Ride, Bike & Ride sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Rad- und Kfz-Verkehrs sind lediglich ergänzende Maßnahmen und werden nicht von der durch den ZRF bezuschussten Baumaßnahme nach § 2 Abs. 1 umfasst.
- (4) Folgende Unterlagen sind Bestandteil des Vertrages:
 - a) der beiden Vertragsparteien vorliegende und bekannte GVFG-Zuschussantrag der VAG zur Stadtbahn Zähringen vom 03.05.2010
 - b) Übersichtslageplan Stadtbahn Zähringen

sowie die weiteren in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Anlagen.

§ 3

Planung der Maßnahme

- (1) Das Vorhaben wird ab LPH 5 von der VAG auf Grundlage der Genehmigungsplanung der Stadt geplant. Bei der Planung werden die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und DIN-Vorschriften sowie sonstige Richtlinien in der jeweils neuesten Fassung beachtet.
- (2) Die Planung der Maßnahmen nach §§ 1 und 2 obliegt bis zum Abschluss der Genehmigungsplanung der Stadt, in den nachfolgenden Leistungsphasen der VAG. Die VAG führt die Planungen entweder mit eigenem Personal durch oder lässt die Planungen (oder Teile hiervon) durch geeignete und leistungsfähige Dritte durchführen. Der ZRF ist halbjährlich über den aktuellen Stand von Planung, Ausführung, Kostensituation sowie über den Zeitplan mit den vorgesehenen Anfangs- und Endterminen vollständig und umfassend zu informieren.

§ 4

Baurecht

- (1) Das Baurecht ergibt sich aus dem Planfeststellungsbeschluss des RP Freiburg vom 30.03.2010, Az.: 24-3871/20.
- (2) Sofern die Genehmigung der technischen Aufsichtsbehörde nicht erreicht werden kann, sind wechselseitige Ansprüche auf Schadensersatz und Entschädigung ausgeschlossen.

§ 5

Durchführung der Baumaßnahme

Die VAG führt die in §§ 1 und 2 genannte Maßnahme durch. Mit der Bauausführung darf begonnen werden, wenn die in dem Vertrag genannten rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen vorliegen. Unter finanziellen Voraussetzungen ist die Genehmigung des Zuschussantrages von Bund und Land zu verstehen. Der ZRF wird über den Baubeginn informiert, § 3 Abs.2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6

Kostenträger der baulichen Maßnahme

- (1) Der ZRF gewährt einen echten Zuschuss für die nach dem GVFG vom Bund bzw. dem Land geförderten in den §§ 1 und 2 beschriebenen Teile der Baumaßnahme.
- (2) Die Höhe des an die VAG zu zahlenden Zuschusses des ZRF wird wie folgt bestimmt. Zunächst wird die Höhe des rechnerischen kommunalen Zuschusses aufgrund folgender Bezugsgrößen ermittelt:
 - a) maximal 20 v. H. der nach dem GVFG zuwendungsfähigen Bau- und Grunderwerbskosten gemäß dem vom Land Baden-Württemberg bestätigten GVFG-Schlussverwendungsnachweis, zuzüglich
 - b) der seitens des Landes Baden-Württemberg in Abzug gebrachte Selbstbehalt, wobei dieser bereits bei dem 1. BA, der Stadtbahn Habsburgerstraße, abgegolten wurde
 - c) Steigerungen der zuwendungsfähigen Gesamtbau- und Grunderwerbskosten gegenüber der Kostenberechnung des GVFG-Antrags nach § 2 Abs. 2 werden unter der Voraussetzung akzeptiert, dass die Mehrkosten auch vom GVFG-Zuschussgeber anerkannt werden.

Der zu zahlende Zuschuss wird dann in seiner Höhe auf die Summe begrenzt, die rechnerisch nach § 14 Abs.3 Ziff. 3 der Satzung des ZRF dem auf die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen entfallenden Finanzierungsanteil entspricht (Höhe des echten Zuschusses des ZRF für Maßnahmen nach diesem Vertrag).

- (3) Die Aufwendungen für alle nicht zuwendungsfähigen Planungs- und sonstigen Baunebenkosten (nicht für den P & R Platz, sowie Bike & Ride Anlagen) werden vom ZRF der VAG pauschal in Höhe von **2.640.000 €** bezuschusst.
- (4) Voraussetzung für Zuschusszahlungen des ZRF ist, dass dem ZRF der GVFG-Bewilligungsbescheid vorliegt.
- (5) Nicht GVFG-zuschussfähige Baumaßnahmen sowie damit verbundene Baunebenkosten sind von der VAG zu tragen. Der ZRF bezuschusst ausschließlich die Stadtbahnmaßnahme selbst sowie deren direkte Folgemaßnahmen im Rahmen von Absatz 1.

§ 7

Erhaltung, Eigentum und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die baulichen Anlagen nach §§ 1 und 2 werden Eigentum der VAG.
- (2) Die Erhaltung und Erneuerung der baulichen Anlagen, der Zuwegungen sowie der gesamten technischen Ausstattung obliegen der VAG.
- (3) Der VAG obliegt die Verkehrssicherungspflicht der gesamten Anlage. Diese umfasst insbesondere die Beleuchtungs-, die Reinigungs-, die Schneeräum- und die Streupflicht.
- (4) Der ZRF wird dauerhaft und umfassend von jeglichen Lasten aus Erhaltung, Eigentum, Verkehrssicherungspflicht und Betrieb der Anlage freigestellt.

§ 8

Nutzung der baulichen Anlage

- (1) Die Verkehrsleistungen auf der regional bedeutsamen Stadtbahnstrecke Zähringen werden von der VAG im Rahmen der Betrauung durch die Stadt Freiburg durchgeführt.
- (2) Die VAG garantiert die betriebsbereite Vorhaltung der Infrastruktur gemäß § 2 Abs. 1 für mindestens 20 Jahre.

§ 9

Abschlagszahlungen und Abrechnungen

- (1) Der ZRF leistet die Zuschüsse gemäß § 6 Abs. 2 entsprechend Baufortschritt auf Grundlage des GVFG-Antrags für die Baumaßnahmen des jeweiligen Jahres spätestens 18 Werktage nach Anforderung. Die Zuschusszahlung wird auf volle T€ abgerundet. Voraussetzung hierfür ist die rechtzeitige Vorlage eines Bauzeiten- und Mittelbedarfsplanes durch die VAG an den ZRF, welcher eine entsprechende Einstellung von Haushaltsmitteln für das Folgejahr ermöglichen muss. Der Mittelbedarfsplan hat dem ZRF spätestens zum 30. September, erstmals ab dem Jahr 2011, für das Folgejahr verbindlich vorzuliegen, es sei denn, der ZRF stimmt einer späteren Vorlage ausdrücklich zu.
- (2) Der pauschale Zuschuss gemäß § 6 Abs. 3 wird in sechs Raten à 430.000 € zusätzlich eines Restbetrages auf Anforderung wie folgt ausbezahlt:
 1. Rate - nach Beginn der Ausführungsplanung;
 2. Rate - nach Beginn der Bauarbeiten – mit der VAG-Meldung an das Innenministerium;
 3. Rate - 3 Monate nach Baubeginn;
 4. Rate - 6 Monate nach Baubeginn;
 5. Rate - 9 Monate nach Baubeginn;
 6. Rate -12 Monate nach Baubeginn;der Restbetrag in Höhe von 60.000 € nach Einreichung des Schlussverwendungsnachweises beim Land als Zuschussgeber.
- (3) Die ordnungsgemäße Verwendung der Baukostenzuschüsse wird von der VAG gegenüber dem Zuschussgeber nachgewiesen. Der ZRF erhält eine Mehrfertigung dieser Nachweise.
- (4) Mit der Bestätigung des Schlussverwendungsnachweises durch den Zuschussgeber (Schlussbewilligungsbescheid) erfolgt ein Ausgleich der bereits bezahlten Mittel für die Baukosten zu Gunsten oder zu Lasten des ZRF.
- (5) Die Baukostenzuschüsse erfolgen auf das Konto der VAG bei der Sparkasse Nördlicher Breisgau, Konto Nr. 23 12 600, BLZ 680 501 01. Auf dieses Konto erfolgt auch die Zahlung der GVFG-Zuschüsse seitens des Zuschussgebers. Alle Zahlungen, welche die VAG vom ZRF zu erhalten hat, sind gebührenfrei für die Planungs- und sonstigen Baunebenkosten ebenfalls auf das Projektkonto zu überweisen.
Alle Zahlungen, welche der ZRF von der VAG zu erhalten hat, sind gebührenfrei auf das Konto Nr. 215 018 5 bei der Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau (BLZ 680 501 01) zu überweisen.
- (6) Der ZRF wird die Zuschusszahlungen 18 Werktage nach Zugang des Aufforderungsschreibens auf die Konten der VAG überweisen.
- (7) Die Bezuschussung des ZRF erfolgt auf Basis der Nettokosten, vorausgesetzt, die Bedingungen gemäß Abs. (1) Satz 3 ff sind erfüllt, um eine entsprechende

Mittelbereitstellung im Haushalt des ZRF zu ermöglichen. Weitere Voraussetzung ist die rechtzeitige Vorlage prüffähiger zahlungsbegründender Unterlagen.

§ 10

Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragspartner regeln alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag sich ergebenden Fragen in gegenseitiger vertrauensvoller Zusammenarbeit.
- (2) Werden aus wichtigen Gründen, insbesondere aufgrund gesetzlicher Änderungen oder Änderung untergesetzlicher Vorschriften, Anpassungen oder Ergänzungen der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen zur Wahrung der darin festgelegten Interessen eines Vertragspartners erforderlich, so sind diese unverzüglich in gegenseitigem Einvernehmen vorzunehmen.
- (3) Der ZRF beauftragt die REGIO-VERBUND GmbH mit der umfassenden Wahrnehmung seiner Interessen einschließlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.

§ 11

Änderungen und Ergänzungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der schriftlichen Form und der Zustimmung der Vertragspartner. Sie sind von allen Vertragspartnern zu unterschreiben.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere Bestimmungen zu treffen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck nahe kommen.

§ 12

Schlussbestimmung

- (1) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die VAG und der ZRF erhalten je eine Fertigung nebst der Anlagen. Die Vertragspartner sind berechtigt, für ihren Geschäftsbereich Kopien anzufertigen, die Daten aus diesem Vertrag zu speichern und nach pflichtgemäßem Ermessen auch an Dritte weiterzugeben. Datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

- (2) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte, soweit nicht vorstehend ermöglicht, bedarf der Zustimmung der anderen Vertragspartner.
- (3) Alle Vertragspartner sind verpflichtet, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf etwaige Rechtsnachfolger umfassend zu übertragen.
- (4) Die baulichen Maßnahmen sind von der VAG mindestens 10 Jahre zweckgebunden in ihrer Funktion als Infrastruktur des öffentlichen Personennahverkehrs zu erhalten und zu diesem Zweck zu betreiben.
- (5) Grundlage dieses Vertrages ist die Gewährung von Zuwendungen des Landes Baden-Württemberg nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) in der zum Vertragsabschluss geltenden Fassung.
- (6) Der Gerichtsstand ist Freiburg i. Br.

Freiburg, den ???.?.2010

Für den
Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg
die Verbandsvorsitzende

.....
Dorothea Störr-Ritter
Landrätin

Freiburg, den ???.?.2010

Für die
FREIBURGER VERKEHRS AG

.....
Prof. Dr. Kretschmer Dr. Berger